

25.06.21

Beschluss des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zu den Netzentgelten im Rahmen des Kohleausstiegs

Der Bundesrat hat in seiner 1006. Sitzung am 25. Juni 2021 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefasst.

Anlage

Entschießung des Bundesrates zu den Netzentgelten im Rahmen des Kohleausstiegs

1. Die Bundesrepublik Deutschland ist Vorreiter einer modernen Energiewende. Diese Vorreiterrolle hat Deutschland bereits mit dem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien, dem Atom- und dem Kohleausstieg übernommen. Mit dem Klimaschutzgesetz und seinen aktualisierten Zielen ist ein weiterer Meilenstein für generationengerechtes Handeln gelegt worden. Dabei waren die Beschlüsse immer auch geprägt von dem Bewusstsein, dass Energie- und Klimapolitik sowie Wirtschafts- und Industriepolitik ineinandergreifen müssen. Erst das Berücksichtigen der Bedeutung der Industrie für den Wirtschaftsstandort als wichtiger Arbeitgeber und Technologietreiber sichert die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und damit die Grundlage für Wohlstand, sichere Arbeitsplätze und letztlich auch die Akzeptanz moderner Klimapolitik, für deren langfristigen Erfolg es auch erforderlich ist, das bereits bestehende Risiko von Carbon Leakage zu vermeiden.
2. Insbesondere unter diesen Gesichtspunkten ist der Bundesrat der Auffassung, dass die geltenden Regelungen der Netzentgelte sich in der Vergangenheit bewährt haben: Für die energieintensive Industrie werden die Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 4 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) auf der Grundlage netzdienlichen Verbrauchsverhaltens reduziert. Letztverbraucher, die einen hohen Strombedarf haben und in räumlicher Nähe zu einem Grundlastkraftwerk liegen, können mit dem Betreiber des Verteilungs- oder Übertragungsnetzes, an das sie angeschlossen sind, ein individuelles Netzentgelt vereinbaren. Kern des Berechnungsmodells ist die Fiktion einer fiktiven Leitungsmitnutzung zwischen dem Letztverbraucher und dem nächstgelegenen grundlastfähigen Kraftwerk, das den Abnehmer vollständig versorgen kann.

3. Unternehmen, die sich insbesondere auch auf Grund dieser Vergünstigungen in räumlicher Nähe von grundlastfähigen Braun- und Steinkohlekraftwerken angesiedelt haben, drohen infolge der Stilllegung von Kraftwerken im Rahmen des Kohleausstiegs deutlich höhere Netzentgelte. Der hierdurch verursachte Kostenanstieg bedroht bereits jetzt Industriestandorte.
4. Auf diese Problematik hatte schon die Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (sogenannte „Kohlekommission“) hingewiesen und ein zusätzliches beihilferechtskonformes Instrument gefordert, um die energieintensiven Unternehmen, die Strom aus dem Netz beziehen, aber nicht von einer Senkung der Netznutzungsentgelte profitieren, von Preissteigerungen zu entlasten, die durch die politisch beschleunigte Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung entstehen. Der Bundesrat stellt aber fest, dass die Wirkung des Kohleausstiegs auf die Netzentgeltberechnung nicht berücksichtigt wurde.
5. Der Bundesrat ist daher der Überzeugung, dass es einer Ergänzung der beihilferechtskonformen Instrumente zur Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit ansässiger energieintensiver Industrieunternehmen vor dem Hintergrund des beschlossenen Kohleausstiegs bedarf. Der Bundesrat ist ferner der Überzeugung, dass es einer zügigen Lösung bedarf, weil sich die Rahmenbedingungen energieintensiver Unternehmen mit Fortschreiten des Kohleausstiegs schon kurzfristig erheblich verschlechtern können.
 - a) Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung gebeten, die Bedingungen für finanzielle Entlastungen nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVVG) im Sinne des von der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ gewünschten Ergebnisses einer Entlastung von Preissteigerungen – nicht nur beim Börsenstrompreis – anzupassen. Hierzu wird eine Änderung des § 55 Absatz 5 des Kohlenverstromungsbeendigungsgesetzes vorgeschlagen, um eine Entlastung für einen Anstieg der individuellen Netzentgelte auf Grund der Neuberechnung des physikalischen Pfades zu schaffen. In § 55 Absatz 5 KVVG ist bis auf weiteres ein eigenständiger Entlastungstatbestand aufzunehmen und dem Grunde nach ein jährlicher Ausgleich für den Anstieg der individuellen Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 4 StromNEV infolge einer Kraftwerksabschaltung anzuerkennen. Näheres soll durch die Förderrichtlinie zu § 55 Absatz 5 KVVG geregelt werden.

- b) Bereits jetzt sind erste Unternehmen von erheblich steigenden individuellen Netzentgelten betroffen. Insofern ist es auch schon kurzfristig notwendig, zur Vermeidung unbilliger Härten und als Vertrauensschuttlösung zügig eine temporäre Fortbestandsfiktion oder einen temporären Entlastungsstatbestand zu schaffen, der bereits rückwirkend ab dem Zeitpunkt gilt, ab dem sich der Stilllegungszuschlag bzw. die endgültige Stilllegung auf die Berechnung der Netzentgelte auswirkt. Eine Orientierung an dem Zeitrahmen, wie er in § 55 Absatz 5 KVBG vorgesehen ist, wäre nicht ausreichend.

Begründung:

§ 19 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2269) geändert worden ist (StromNEV), regelt verschiedene Sonderformen der Netznutzung, für die ein individuelles Netzentgelt vereinbart werden kann.

Insbesondere ist nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn die jährliche Stromabnahme sowohl die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7 000 Stunden im Jahr erreicht als auch der Stromverbrauch zehn Gigawattstunden übersteigt. Dabei darf das individuelle Netzentgelt gemäß § 19 Absatz 2 Satz 3 StromNEV nicht weniger als 20 Prozent bei mindestens 7 000 Stunden, 15 Prozent bei mindestens 7 500 Stunden und 10 Prozent bei mindestens 8 000 Stunden im Jahr betragen. Die konkrete Bemessung des nach den Sätzen 2 und 3 gebildeten individuellen Netzentgeltes hat gemäß § 19 Absatz 2 Satz 4 den Beitrag des Letztverbrauchers zu einer Senkung oder zu einer Vermeidung der Erhöhung der Kosten der Netz- oder Umspannebene widerzuspiegeln, an die der Letztverbraucher angeschlossen ist. Die BNetzA stellt hierfür gemäß ihrer Festlegung BK4-13-739 auf einen physikalischen Pfad ab. Kern des Berechnungsmodells ist die Fiktion einer fiktiven Leitungsmitnutzung bereits bestehender Netze zwischen dem Letztverbraucher und dem nächstgelegenen grundlastfähigen Kraftwerk, das den Abnehmer vollständig versorgen kann.

Aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes wird die Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle in Deutschland sozialverträglich, schrittweise und möglichst stetig bis spätestens 2038 reduziert und beendet. Die Betreiber von Steinkohlekraftwerken und Braunkohle-Kleinanlagen nehmen seit 2020 an Ausschreibungen teil, um sich für eine bezuschlagte Stilllegung zu bewerben. Zudem enthält das KVBG einen blockscharfen Stilllegungsplan bis spätestens 2038 für alle Braunkohlekraftwerke in Deutschland. Durch den Wegfall der grundlastfähigen Braun- und Steinkohlekraftwerke wird auch die Berechnungsgrundlage für den physikalischen Pfad und damit für das individuelle Netzentgelt gravierend verändert. Dies wird für viele Unternehmen einen erheblichen Anstieg der individuellen Netzentgelte (Steigerungsraten über 100 Prozent sind möglich) nach sich ziehen. Die erste Ausschrei-

bungsrunde hat dabei gezeigt, dass die Reihenfolge hinsichtlich der Abschaltungen nicht vorhersehbar ist, sodass keine Planungssicherheit für Unternehmen herrscht. Nach Abschaltung muss der physikalische Pfad zum nächstgelegenen grundlastfähigen Kraftwerk mit ausreichender Leistung gezogen werden, das mitunter weit entfernt stehen kann.

Es wurden Mechanismen innerhalb des KVBG zur Gewährleistung einer sicheren und international wettbewerbsfähigen Stromversorgung in Deutschland verankert. So sieht § 55 Absatz 5 KVBG mögliche Entlastungen für stromkostenintensive Unternehmen vor, um ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen.

Diese Regelung trägt dem Abschlussbericht der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (sogenannte „Kohlekommission“) Rechnung, der ein zusätzliches beihilferechtskonformes Instrument fordert, um die energieintensiven Unternehmen, die Strom aus dem Netz beziehen, aber nicht von einer Senkung der Netznutzungsentgelte profitieren, von Preissteigerungen zu entlasten, die durch die politisch beschleunigte Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung entstehen.

Doch die derzeit vorgesehenen Entlastungen mittels einer Förderrichtlinie folgen dieser Empfehlung nur begrenzt. Sie greifen insbesondere wegen der in § 55 Absatz 5 Satz 2 KVBG formulierten Einschränkung lediglich dann, wenn Unternehmen eine Belastung durch zusätzliche Stromkosten infolge eines Anstiegs des Börsenstrompreises erfahren. Der in § 24a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ab 2023 vorgesehene Zuschuss zu den Netzentgelten lässt für energieintensive Unternehmen nur eine geringe Entlastung erwarten. Das sagt auch die Gesetzesbegründung zu § 55 Absatz 5 KVBG (dort noch § 50 Absatz 5), die sogar noch ausdrücklich davon ausging, dass stromkostenintensive Unternehmen trotz des Kohleausstiegs weiterhin geringe Netzentgelte zahlen würden. Strompreissteigerungen durch den Wegfall oder eine Verlängerung des physikalischen Pfades wurden nicht bedacht, obwohl sie ebenfalls durch die Beendigung der Kohleverstromung ausgelöst werden.

Die Problematik wird sich im Zeitverlauf verschärfen und in ganz Deutschland zum Tragen kommen, insbesondere an jenen Standorten, die eine unmittelbare Nähe zwischen energieintensiven Industrieunternehmen und einem grundlastfähigen Kraftwerk aufweisen. Insofern ist schnelles und verlässliches Handeln notwendig, um zu verhindern, dass hier ansässige Industrieunternehmen ihre Wettbewerbsfähigkeit verlieren und Standorte schließen. Eine Initiative in diese Richtung ist auch ein starkes Signal an die betroffenen Industrieunternehmen und deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.